

**Standesamt;
Erhöhung des Personalbedarfs um 0,4 Vollzeitstelle****Sachverhalt:**

Das 3. Personenstandsänderungsgesetz wurde Ende Oktober verabschiedet und trat mit gravierenden Änderungen, die den Personalbedarf betreffen, zum 01.11.2022 in Kraft.

Durch § 76 Abs. 5 Personenstandsgesetz werden die Standesämter verpflichtet, die bereits erfolgten Beurkundungen in papiergebundenen Altregistern elektronisch zu erfassen. Die Erfassungspflicht gilt nach Satz 1, wenn die Registereinträge durch Folgebeurkundung oder Hinweisintragung fortgeführt werden müssen, eine Personenstandsurkunde aus diesen Einträgen auszustellen ist oder durch eine automatisierte Datenabfrage Daten aus dem papiergebundenen Altregister abgefragt werden. Des Weiteren müssen nach Satz 2 die Altregister auch ohne besonderen Anlass elektronisch nacherfasst werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern begründet diese Rechtsänderung wie folgt: Die Maßnahme ist erforderlich, um die elektronische Vorgangsbearbeitung, wie sie das Onlinezugangsgesetz vorsieht, genutzt werden kann, so dass der Bürger von der Vorlage personenstandsrechtlicher Nachweise entlastet wird und das Datenabrufverfahren in hohem Maße automatisiert durchgeführt werden kann.

Aufgrund der Fallzahlen der Jahre 2020 bis 2022 sind für den Standesamtsbezirk Pegnitz durchschnittlich mindestens ca. 2.400 Nacherfassungen pro Jahr vorzunehmen (siehe Anlage Personalbedarfserhebung Mehrbedarf). Durch den Deutschen Städtetag wurde festgestellt, dass für eine Nacherfassung mindestens 15 Minuten zu kalkulieren sind. Somit errechnet sich ein Personalmehrbedarf von 0,4 Vollzeitstelle.

Die relativ hohen Fallzahlen für Pegnitz, im Vergleich zur Einwohnerzahl, sind damit begründet, dass das Pegnitzer Krankenhaus jahrzehntelang als bevorzugte Geburtsklinik für einen Einzugsbereich von Bayreuth bis Forchheim galt. Die errechnete Personalmehrung kann auch nicht auf das übernommene Standesamt Creußen umgelegt werden, da sie zu über 90 % durch die früheren Geburtenzahlen begründet sind.

Die gesetzlich geforderte Nacherfassung ist fachlich einer Erstbeurkundung (Geburt, Hochzeit oder Sterbefall) gleichzusetzen. Sie kann somit nur von bestellten Standesbeamten vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Personalschlüssel im FB 11 Standesamt wird von 2,0 auf 2,4 Vollzeitkraft ab dem 01.01.2023 erhöht.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, den 06.12.2022



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister